Satzung des Vereins Schulen für gemeinschaftliches Lernen e.V. vom 16.06.2005

Artikel 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Verein führt den Namen Schulen für gemeinschaftliches Lernen e.V.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Leipzig.
- 3. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.
- 4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.08. und endet am 31.07. des Folgejahres.

Artikel 2 Zweck

- 1. Der Verein fördert Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern und Jugendlichen.
- 2. Der Verein will Kindern und Jugendlichen eine freiheitliche Bildung und Erziehung ermöglichen, die im Respekt vor der Persönlichkeit des Kindes bzw. Jugendlichen gründet, deren Selbstgefühl stärkt und ihnen die weitestgehende Entfaltung ihrer Fähigkeiten und Begabungen ermöglicht.
- 3. Zu diesem Zweck gründet und betreibt der Verein Schulen und Kindertageseinrichtungen in Leipzig und Umgebung.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche oder auf Erwerbstätigkeit gerichtete Zwecke.
- 2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Der Verein darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigen.

Artikel 4 Mitgliedschaft

- 1. Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- 2. Ordentliche Mitglieder zahlen einen monatlichen Beitrag. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Zwecke des Vereins durch regelmäßige Beiträge. Sie haben kein Stimmrecht. Näheres regelt die Beitragsordnung.
- 4. Die Mitgliedschaft im Verein muss schriftlich beim Vorstand beantragt und von diesem bestätigt werden.
- 5. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Monatsende zu erklären. Schädigt ein Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder handelt es den Zwecken des Vereins zuwider, so kann sein Ausschluss nach seiner Anhörung erfolgen. Der Ausschluss eines Mitglieds muss vom Vorstand einstimmig beschlossen werden. Die ordentliche Mitgliedschaft endet ferner automatisch, wenn insgesamt sechs Monate keine Mitgliedsbeiträge mehr gezahlt wurden.

Artikel 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand sowie besondere Vertreter gemäß Artikel 8.

Artikel 6 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Der Vorstand lädt zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung dazu schriftlich ein.

- 2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss der Vorstand einberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe einfordert.
- 3. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit über:
 - a) die Entlastung und die Wahl des Vorstands
 - b) die Wahl der Kassenprüfer
 - c) die Beitragsordnung.
- 4. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und von dem/der Protokollanten/in zu unterzeichnen ist.

Artikel 7 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- Jeweils zwei der vier Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
- 3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den/die Vorsitzenden und den/die Schatzmeister/in.
- 4. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- 5. Für die Dauer ihrer Anstellung bei dem Schulen für gemeinschaftliches Lernen e.V. ruht bei Mitgliedern das passive Wahlrecht. Mitglieder, die während ihrer Vorstandstätigkeit eine Anstellung bei dem Schulen für gemeinschaftliches Lernen e.V. erhalten, scheiden aus dem Vorstand aus.

Artikel 8 Geschäftsbereiche, besondere Vertreter

- 1. Der Vorstand kann für verschiedene Geschäftsbereiche des Vereins eigene Geschäftsstellen festlegen. Der Leiter/ oder die Leiterin dieser Geschäftsstelle kann auf Vorschlag der Angestellten der Geschäftsstelle als besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB vom Vorstand bestellt werden. Der besondere Vertreter/die besondere Vertreterin ist stets einzelvertretungsberechtigt.
- Der besondere Vertreter/die besondere Vertreterin erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte des Geschäftsbereichs eigenverantwortlich.
 Er/Sie kann sämtliche zum Geschäftsbereich gehörigen Rechtsgeschäfte tätigen, abgesehen von folgenden Ausnahmen:
 - Kauf oder Verkauf von Immobilien
 - Abschluss von Verträgen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr
 - Festanstellung von Personal

Artikel 9 Auflösung des Vereins

- 1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine besondere Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder. Schriftliche Abstimmung ist dabei zulässig.
- 2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Landesverband Sachsen des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbands, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Artikel 10 Satzungsänderungen

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt mit 2/3 Mehrheit über Satzungsänderungen.
- 2. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.